

Open End Tracker-Zertifikate auf Gold (Unze) in USD – physisch besichert

Definitives Termsheet

Produktbeschreibung

Partizipation ■■■¹

Open End Tracker-Zertifikate auf Gold (Unze) in USD – physisch besichert (nachfolgend „Anlageinstrument“ oder „Anlageinstrumente“ genannt) – erlauben mit einer einzigen Transaktion eine einfache und kostengünstige Investition in den Basiswert Gold, ohne dabei physisch in Gold investieren zu müssen, und sie verfügen praktisch über das gleiche Wertverhalten und die gleiche Risikostruktur wie der Goldpreis ausgedrückt in /USD. Jeder Investor kann monatlich neben einer Barabgeltung auch die physische Lieferung von Gold verlangen (siehe „Kündigungsrecht des Investors (Auszahlung in Form von physischem Gold)“).

Zur Sicherstellung und Deckung der Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe dieser Anlageinstrumente wird die Emittentin bei der SIX SIS AG als Verwahrungsstelle physisches Gold in handelsüblicher Form einbuchen und zu Gunsten der Lieferforderungen

der Investoren verpfänden („reguläres Pfandrecht“). Die Investoren sind untereinander pro rata im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anzahl Anlageinstrumente im Verwertungsfall (siehe „Verwertungsfall“) an diesem Pfand berechtigt. Die Anzahl der Depotwerte wird durch die Verwahrungsstelle bei der Emission und bei jeder Aufstockung bzw. Erhöhung sowie täglich rechnerisch überprüft. Die Verwahrungsstelle prüft jeweils, ob die erforderliche Menge an Gold bei ihr eingeliefert wurde. Durch die physische Besicherung wird das Emittentenrisiko faktisch eliminiert (siehe „Ausfallrisiko“).

Dieses pfandbesicherte Anlageinstrument eignet sich für jene Investoren, die grundsätzlich bereit sind, in Gold zu investieren und die damit verbundenen (Wertschwankungs-)Risiken zu tragen.

Produktmerkmale

Emittentin	Bank Sarasin & Cie AG, Basel (Rating S&P / Moody's: nicht bewertet)
Lead Manager	Bank Sarasin & Cie AG, Basel
CH Valor / ISIN / WKN	13'759'471 / CH0137594716 / A1MEWF
Produktwährung	in USD
Stückelung	USD 1'663.000 (1 Unze Gold in USD; siehe „Anfangsfixierung“)
Emissionspreis	USD 1'671.315 (100.50% der Stückelung)
Kotierung / Börsensymbol	SIX Swiss Exchange / GOLDUS
SVSP-Name (Code)	Tracker-Zertifikate (1300)
Emissionsvolumen	1'000 Anlageinstrumente (jederzeitige Erhöhungsmöglichkeit)

Produktdaten

Anfangsfixierung	11. Oktober 2011 ¹
Liberierung	25. Oktober 2011 ²
Schlussfixierung	Ohne Verfall (Open End) ³
Rückzahlung	Ohne Verfall (Open End) ³
Prov. Handelsaufnahme	25. Oktober 2011 ²
Letzter Handelstag	Ohne Verfall (Open End) ³

¹ Siehe „Anfangsfixierung“;

² Die Liberierung kann sich aufgrund der Liefermodalitäten von physischem Gold (siehe auch „Besicherung“) verzögern;

³ Vorbehaltlich einer Kündigung der Emittentin (siehe „Kündigungsrecht der Emittentin“) oder des Eintritts eines Verwertungsfall (siehe „Verwertungsfall“).

Basiswert

Name	Reuters (RIC)	Bloomberg (Ticker)	London Fixierung (Reuters)	Anfangsfixierung (11. Oktober 2011)	Bezugsverhältnis (bei Anfangsfixierung)
1 Unze Gold (Spot)	XAU=	GOLDS <Cmdty>	XAUFIX=	USD 1.663.00	1.00

Anfangsfixierung Der Anfangsfixierungspreis entspricht dem offiziellen P.M.-Fixing der Unze Gold in USD (Bloomberg Ticker: GOLDLNPM <Index>, Reuters (RIC): XAU-1500-FIX) bei Anfangsfixierung, welches durch die London Bullion Market Association (LBMA) um ca. 15:00 Uhr Londoner Ortszeit festgelegt wird.

Produktspezifische Informationen

Bezugsverhältnis	1 Anlageinstrument bezieht sich bei Anfangsfixierung auf 1 Basiswert. Während der Laufzeit reduziert sich das Bezugsverhältnis regelmässig aufgrund der Belastung der Managementgebühren (siehe „Anpassung des Bezugsverhältnisses aufgrund der Managementgebühr“ und „Managementgebühr“).
Geschäftstag	Jeder Tag, ausser Samstag und Sonntag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich und London Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Geschäftstagenkonvention	Fällt die Barauszahlung (siehe „Bar-Rückzahlung“) auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin hat ein vierteljährliches Recht, jeweils am dritten (3.) Freitag in den Monaten Dezember, März, Juni und September jeden Jahres (der „Ausübungstag“; erstmals am 16. Dezember 2011), die Anlageinstrumente ohne Angabe von Gründen zur vorzeitigen Barauszahlung gemäss den unter „Bar-Rückzahlung“ definierten Bedingungen kündigen zu können. Falls der Ausübungstag kein Geschäftstag sein sollte, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Ausübungstag. Die Emittentin kündigt eine Ausübung spätestens 20 Geschäftstage vor dem Ausübungstag an.

Kündigungsrecht des Investors (Barauszahlung)	Der Investor hat ein jährliches Recht, jeweils auf den dritten (3.) Freitag im September jeden Jahres (der „Kündigungstag“; erstmals am 21. September 2012), seine Anlageinstrumente zur Barauszahlung gemäss den unter „Bar-Rückzahlung“ definierten Bedingungen kündigen zu können. Falls der Kündigungstag kein Geschäftstag sein sollte, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Kündigungstag. Die entsprechende Mitteilung muss spätestens 5 Geschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstag beim Calculation Agent eintreffen.
Bar-Rückzahlung	Nach erfolgter Kündigung durch die Emittentin oder nach erfolgter Kündigung zur Barauszahlung durch den Investor (siehe „Kündigungsrecht der Emittentin“ resp. „Kündigungsrecht des Investors (Barauszahlung)“) erhält der Anleger 10 Geschäftstage nach dem Ausübungs- resp. Kündigungstag pro gekündigtem Anlageinstrument eine Barauszahlung in der Höhe des Rückzahlungsbetrages in USD. Der Rückzahlungsbetrag pro Anlageinstrument entspricht (i) dem offiziellen P.M.-Fixing der Unze Gold in USD (Bloomberg Ticker: GOLDLNPM <Index>, Reuters (RIC): XAU-1500-FIX) am Ausübungs- resp. Kündigungstag oder (ii) dem arithmetischen Durchschnitt der offiziellen P.M.-Fixings der Unze Gold am Ausübungs- resp. Kündigungstag und den unmittelbar darauf folgenden zwei (2) Geschäftstagen, je nach Entscheidung des Calculation Agents, wobei der Calculation Agent seine Entscheidung am Ausübungs- resp. Kündigungstag und im Interesse des Investors unter Berücksichtigung eines allfällig zu erwartenden Angebotsüberhangs während dieser Zeit trifft (der „Schlussfixierungspreis“), multipliziert mit dem jeweils aktuellen Bezugsverhältnis (d.h. abzüglich der aufgelaufenen Managementgebühren, siehe „Anpassung des Bezugsverhältnisses aufgrund der Managementgebühr“ und „Managementgebühr“). Das Bezugsverhältnis am Geschäftstag t+1 ist gegeben durch $\text{Bezugsverhältnis}(t+1) = \text{Bezugsverhältnis}(t) \times (1 - \text{MG}/4),$ wobei MG die Managementgebühr p.a. (siehe „Managementgebühr“) bezeichnet und t ein (1) Geschäftstag vor dem Ausübungstag (siehe „Kündigungsrecht der Emittentin“), d.h. jeweils am dritten (3.) Donnerstag in den Monaten Dezember, März, Juni und September jeden Jahres (erstmals am 15. Dezember 2011). Ist t+1 kein Ausübungstag, gilt $\text{Bezugsverhältnis}(t+1) = \text{Bezugsverhältnis}(t)$. Bei Anfangsfixierung beträgt das Bezugsverhältnis(t=0) = 1.0000.
Anpassung des Bezugsverhältnisses aufgrund der Managementgebühr	Die Managementgebühr von 0.30% p.a. wird vierteljährlich durch die Anpassung des Bezugsverhältnisses (siehe „Anpassung des Bezugsverhältnisses aufgrund der Managementgebühr“) erhoben. Der Investor hat ein monatliches Recht, jeweils am ersten (1.) Freitag eines jeden Kalendermonats (der „Abgeltungstag“; erstmals am 4. November 2011), die Anlageinstrumente zur Abgeltung in Form einer Lieferung von physischem Gold kündigen zu können. Falls der Abgeltungstag kein Geschäftstag sein sollte, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Abgeltungstag. Die entsprechende Mitteilung muss spätestens 10 Geschäftstage vor dem jeweiligen Abgeltungstag beim Calculation Agent eintreffen und einen Antrag auf Lieferung von physischem Gold enthalten. Der Antrag auf Lieferung erfolgt über die Depotbank des Investors und muss zuhänden des Calculation Agents die folgenden Angaben enthalten: • Name und Anschrift der Depotbank; • Anzahl der zur physischen Auszahlung gebrachten Anlageinstrumente; • Gewünschte Einheit; • Lieferstelle; und • Erklärung der Depotbank, wonach sie alle die im Zusammenhang mit der Prägung und Auslieferung entstehenden Kosten übernehmen wird. Der Antrag auf Lieferung ist schriftlich an die unter Kontaktangaben (siehe Seite 8) angegebene Adresse zu übermitteln. Nach Eintreffen der Kündigung und des Antrags auf Lieferung von physischem Gold werden dem Investor das Datum, der Ort und die Kosten für die Auslieferung mitgeteilt. Die Lieferung der gewünschten Einheit erfolgt innert 10 Kalendertagen nach dem Abgeltungstag entweder am Hauptsitz bzw. einer Niederlassung des Calculation Agents in der Schweiz oder an eine Bank in der Schweiz. Abhängig von der zu liefernden Menge kann sich die Lieferzeit verlängern. Auslieferungen ins Ausland können nicht vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben währungs- politische oder sonstige hoheitliche Massnahmen, welche die Auslieferung von physischem Gold ausschliessen oder nach Auffassung des Calculation Agents übermässig erschweren. Die Auslieferung ist auf folgende Einheiten beschränkt: • Barren mit einem Gewicht von 1 Unze mit einer Feinheit von mindestens 999,9/1000; • Barren mit einem Gewicht von 1 kg mit einer Feinheit von mindestens 999,9/1000; oder • Standardbarren mit einem Gewicht von ca. 12,5 kg mit einer Feinheit von mindestens 995/1000. Alle Kosten für die Beschaffung, Herstellung und Auslieferung von physischem Gold gehen vollumfänglich zu Lasten des Investors.
Managementgebühr	
Kündigungsrecht des Investors (Auszahlung in Form von physischem Gold)	

Andere handelsübliche Einheiten werden nach Ermessen des Calculation Agents nur auf Antrag und bei Verfügbarkeit mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten zu Lasten des Investors bereitgestellt. In diesem Fall kann sich die Lieferzeit verlängern.

Der Calculation Agent berechnet die zu liefernde Menge an Gold zur Abgeltung der gekündigten Anlageinstrumente am Abgeltungstag auf der Grundlage des Gewichts und der Feinheit der gewählten Einheit und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Bezugsverhältnisses (d.h. abzüglich der aufgelaufenen Managementgebühr). Mit Bezug auf die gewählte Einheit kann eine Feinheitsspanne bestehen, welche sich in einer geringfügigen Preisdifferenz niederschlägt. Über die Zuteilung der Standardbarren entscheidet der Calculation Agent. Allfällige Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Auslieferungskosten sind abhängig vom Wert und der Menge des zu liefernden Goldes, von den Kosten für die Prägung der erforderlichen Menge an Gold sowie vom Auslieferungsort und sind vom Investor vor der Auslieferung zu begleichen. Die Kosten für Auslieferungen innerhalb der Schweiz unterliegen der Mehrwertsteuer.

Vorzeitiger Verfall

Dreissig (30) Geschäftstage nach dem Eintritt eines Verwertungsfall (siehe „Verwertungsfall“) werden alle Anlageinstrumente automatisch und ohne weiteres zur Rückzahlung fällig und gemäss den unter „Konsequenzen des Eintritts eines Verwertungsfall“, „Verwertung der Sicherheit“, „Verwertungsgrundsätze“ und „Kosten der Verwertung und Auszahlung“ definierten Bedingungen in bar in USD zurückbezahlt (die Auszahlung des Verwertungserlöses erfolgt 3 Valutatage nach der Fälligkeit). Für den Fall, dass ein Verwertungsfall nach erfolgter Kündigung (siehe „Kündigungsrecht der Emittentin“, „Kündigungsrecht des Investors (Barauszahlung)“ resp. „Kündigungsrecht des Investors (Auszahlung in Form von physischem Gold)“), aber noch vor dem „Ausübungstag“, dem „Kündigungstag“ resp. dem „Abgeltungstag“ eintritt, gelten die Regeln über den „Vorzeitigen Verfall“.

Besicherung, Verwertungsfälle und Verwertung

Rahmenvertrag

Die Emittentin hat mit der Verwahrungs- und Verwertungsstelle, der SIX SIS AG, einen Rahmenvertrag zwecks Absicherung der Ansprüche der Investoren getroffen. Der Rahmenvertrag liegt am Sitz der Emittentin zur Einsicht auf und kann spesenfrei bei der unter Kontaktangaben (siehe Seite 8) angegebenen Adresse bezogen werden.

Besicherung

Zur Sicherstellung und Deckung der Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe dieser Anlageinstrumente wird diese bei der Verwahrungsstelle physisches Gold in handelsüblicher Form, d.h. in der Form von Standardbarren mit einem Gewicht von je ca. 12,5 kg mit einer individuellen Feinheit von mindestens 995/1000), als Depotwerte einbuchen und zu Gunsten der Lieferforderungen der Investoren als Sicherheit verpfänden (reguläres Pfandrecht). Die Depotwerte werden von der Verwahrungsstelle unter Anwendung der marktüblichen Sicherheit und damit ausserhalb des ausschliesslichen Einflussbereichs der Emittentin verwahrt. Während der Laufzeit der Verpfändung der Depotwerte kann die Emittentin über die Depotwerte nicht verfügen. Bevor die Emittentin den Bestand an Anlageinstrumenten bei der Clearing- und Verwahrungsstelle, der SIX SIS AG, in das Girosystem einbuchen lässt, liefert sie die zur Deckung der Lieferforderungen nötige Anzahl Depotwerte in ihr Depot bei der Verwahrungsstelle ein. Ist die Anzahl eingelieferter Depotwerte verglichen mit den emittierten Anlageinstrumenten nicht ausreichend, teilt dies die Verwahrungsstelle der Emittentin umgehend mit. Die Clearing- und Verwahrungsstelle verbucht die emittierten Anlageinstrumente nur dann, wenn genügend Depotwerte geliefert wurden.

Die Anzahl der Depotwerte wird durch die Verwahrungsstelle bei der Emission und bei jeder Aufstockung bzw. Erhöhung sowie täglich rechnerisch überprüft. Die Verwahrungsstelle prüft jeweils, ob die erforderliche Menge an Gold bei ihr eingeliefert wurde. Die Anzahl der Depotwerte bemisst sich nach der Anzahl emittierter Anlageinstrumente und soll die unter den ausstehenden Anlageinstrumenten bestehenden Verpflichtungen der Emittentin zu jedem Zeitpunkt decken.

Verwertungsfall

Ein Verwertungsfall tritt unter den nachfolgenden Bedingungen ein, wenn

- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) hinsichtlich der Emittentin Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (gegebenenfalls je in Verbindung mit Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel) anordnet (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem Schutzmassnahmen oder Sanierungsmassnahmen angeordnet werden oder der Konkurs eröffnet wird; eine vorgängige Kenntnis der Verwahrungsstelle über eine von der FINMA geplante Handlung, welche unter diesem Buchstaben (a) zu einem Verwertungsfall führen kann, bleibt für den Eintritt des Verwertungsfall in jedem Fall unbeachtlich); und wenn
- die Teilnehmerschaft der Emittentin bei der der Verwahrungsstelle erlöscht (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfall massgebliche Zeitpunkt dem ersten auf das Erlöschen der Teilnehmerschaft folgenden Geschäftstag entspricht).

Die Verwahrungsstelle stellt mit Wirkung für die Emittentin und die Investoren verbindlich fest, (i) dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird; und (ii) zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

Konsequenz des Eintritts eines Verwertungsfalls	Dreissig (30) Geschäftstage nach dem Eintritt eines Verwertungsfall (siehe „Verwertungsfall“) werden alle Anlageinstrumente automatisch und ohne weiteres zur Rückzahlung fällig (siehe „Vorzeitiger Verfall“) und die Verwahrungsstelle ist berechtigt und verpflichtet, die Sicherheit gemäss den unter „Verwertung der Sicherheit“, „Verwertungsgrundsätze“ und „Kosten der Verwertung und Auszahlung“ definierten Bedingungen zu verwerten und die gesicherten Ansprüche aus dem Nettoerlös des Verkaufs mittels Überweisung an die Investoren zu befriedigen. Im Umfang der Auszahlung des Nettoerlöses erlöschen die Forderungen der Investoren aus den Anlageinstrumenten gegenüber der Emittentin.
Verwertung der Sicherheit	Die Sicherheit wird durch die Verwahrungsstelle im Interesse aller Investoren verwertet. Bei der Verwertung sollen die Verwertungsgrundsätze (siehe „Verwertungsgrundsätze“) eingehalten werden, sofern im Einzelfall nicht im Interesse der Investoren eine Abweichung von diesen Grundsätzen angezeigt ist. Die Verwertung bezieht sich auf sämtliche Anlageinstrumente und die gesamte Sicherheit. Nach der Verwertung erfolgt eine Barauszahlung, ausschliesslich in USD, durch die Verwahrungsstelle an die Investoren. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um alle gesicherten Ansprüche vollständig zu befriedigen, werden die gesicherten Ansprüche anteilmässig pro Anlageinstrument erfüllt. In diesem Fall bestehen keine weitergehenden Ansprüche gegen die Verwahrungsstelle; das Recht der Investoren, diese Ansprüche gegen die Emittentin geltend zu machen, bleibt jedoch in jedem Fall und unabhängig der Verwertung unberührt. Der Anspruch der Investoren auf den (anteilmässigen) Verwertungserlös ist nicht verzinslich und die Investoren haben gegenüber der Verwahrungsstelle keinen Anspruch auf Verzugszins. Nach der vollständigen Erfüllung sämtlicher gesicherter Ansprüche ist die Verwahrungsstelle verpflichtet, der Emittentin ein allfällig verbleibender Verwertungserlös zu überweisen.
Verwertungsgrundsätze	Der Verkauf der Sicherheit wird nach Möglichkeit ein (1) Geschäftstag nach dem Eintritt des Verwertungsfalls gemäss dem offiziellen P.M.-Fixing der Unze Gold in USD (Bloomberg Ticker: GOLDLNPM <Index>, Reuters (RIC): XAU-1500-FIX) abgewickelt. Falls der zu liquidierende Goldbestand im Verhältnis zum durchschnittlichen Handelsvolumen nach Ermessen der Verwahrungsstelle bedeutend ist, kann die Verwahrungsstelle den Verkauf im Interesse der Investoren über weitere Geschäftstage erstrecken (grundsätzlich jedoch insgesamt nicht mehr als 10 Geschäftstage). Die Verwahrungsstelle veräussert dabei die Gesamtmenge grundsätzlich zu täglich gleichen Teilen zum offiziellen P.M.-Fixing der Unze Gold in USD (Bloomberg Ticker: GOLDLNPM <Index>, Reuters (RIC): XAU-1500-FIX).
Kosten der Verwertung und Auszahlung	Im Rahmen der Verwertung der Sicherheit und der Auszahlung des Verwertungserlöses können Kosten für Brokerage, Transport sowie weitere Umtriebe anfallen. Diese Kosten werden aus dem Verwertungserlös vorab bezahlt.

Sekundärhandel

Sekundärmarkt	Die Kotierung wird an der SIX Swiss Exchange (Hauptsegment) beantragt. Die provisorische Handelsaufnahme erfolgt bei Liberierung. Unter normalen Marktumständen und an jedem Handelstag wird der Lead Manager während der Laufzeit einen regelmässigen Sekundärhandel unterhalten und Geld-Brief-Kurse mit einer maximalen Spanne von 1.00% stellen.
Kursstellung	Die Kursstellung erfolgt in absoluten Werten („dirty pricing“).
Sekundärmarktabwicklung	3 Geschäftstage nach dem Handelstag.
Min. Handelsmenge	1 Anlageinstrument.
Handelstage	Jeder Tag von 9:15 bis 17:15 Uhr MEZ, an dem die Referenzbörsen des Basiswertes und die SIX Swiss Exchange für den regulären Handel geöffnet sind. Erster Handelstag: Liberierung. Letzter Handelstag: Open End (vorbehältlich einer Kündigung der Emittentin (siehe „Kündigungsrecht der Emittentin“) oder des Eintritts eines Verwertungsfall (siehe „Verwertungsfall“)), letztmals aber am Handelstag vor dem Ausübungstag, an dem die Emittentin die Anlageinstrumente zur vorzeitigen Barauszahlung gemäss den unter „Bar-Rückzahlung“ definierten Bedingungen gekündigt hat.
Kursinformationen	Reuters RIC: CH13759471=SARA Reuters Chains: 0#TRACK/EQ1=SARA - 0#TRACK/EQ4=SARA Bloomberg: ID CH0137594716 <GO> Internet: www.saraderivate.ch

Involvierte Parteien

Emittentin	Bank Sarasin & Cie AG, Basel (Rating S&P / Moody's: nicht bewertet) (Aufsichtsbehörde: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht - FINMA)
Lead Manager	Bank Sarasin & Cie AG, Basel (Aufsichtsbehörde: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht - FINMA)
Verwahrungsstelle (für die Besicherung) und Verwertungsstelle	SIX SIS AG, Olten
Calculation Agent	Bank Sarasin & Cie AG, Basel
Zahl- und Ausübungsstelle	Bank Sarasin & Cie AG, Basel

Clearing- und Verwahrungsstelle SIX SIS AG, Olten
(für die Anlageinstrumente)

Steuerhinweise für Kunden mit Steuerdomizil Schweiz

Wichtiger Hinweis	Die unten erwähnte Art der Besteuerung gilt im Zeitpunkt der Emission und gilt für natürliche Personen mit Steuerdomizil Schweiz, die dieses Anlageinstrument im Privatvermögen halten. Die Steuergesetzgebung und die Praxis der Steuerbehörden können jederzeit ändern. Die Emittentin, der Lead Manager und die Bank Sarasin & Cie AG übernehmen keine Haftung für Steuerfolgen. Insbesondere ist die nachfolgende Zusammenfassung weder abschliessend, noch stellt sie eine umfassende steuerliche Beratung dar. Dem Investor wird daher empfohlen, steuerliche Beratung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Anlageinstrument unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation einzuholen.
Verrechnungssteuer und Stempelabgabe	Die Anlageinstrumente unterliegen weder der eidgenössischen Verrechnungssteuer noch der Stempelabgabe (Emission- und Umsatzabgabe).
Mehrwertsteuer	Die Kosten für eine physische Lieferung in der Schweiz unterliegen der Mehrwertsteuer.
Einkommenssteuer	Dieses Anlageinstrument qualifiziert für Steuerzwecke als Derivat und unterliegt bei Privatanlegern mit Steuerwohnsitz Schweiz weder bei Erwerb, Halten, Verkauf noch bei Verfall der Einkommenssteuer (einkommenssteuerfreie Kapitalgewinne).
EU-Zinsbesteuerung	Dieses Anlageinstrument unterliegt für Schweizerische Zahlstellen nicht der EU-Zinsbesteuerung (Telekurs EU-Tax Klassifizierungscode: 14; Out of Scope).

Andere Angaben

Verkaufsrestriktionen	Die nachfolgenden Restriktionen geben keine abschliessende Beurteilung darüber ab, ob das vorliegende Produkt in einer bestimmten Rechtsordnung angeboten oder verkauft werden darf oder nicht. Es sind bei einem Angebot oder Verkauf alle geltenden Angebots- oder Verkaufsrestriktionen der jeweiligen Rechtsordnung zu beachten. Bei einem Erwerb zwecks Weiterverkauf ist darauf zu achten, dass das vorliegende Produkt nicht in einer Rechtsordnung oder zu Bedingungen angeboten wird, welche für die Emittentin zur Folge hätten, dass ein zusätzlicher Prospekt oder weitere produktbezogene Dokumente erstellt und/oder registriert werden müssten. USA, US-Personen: Dieses Produkt darf in den USA oder US-amerikanischen Staatsbürgern nicht verkauft werden. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR): Dieses Produkt darf in den Mitgliedstaaten des EWR nicht öffentlich angeboten werden.
Verbriefung	Globalurkunde auf Dauer
Recht / Gerichtsstand	Auf die rechtliche Beziehung zwischen Emittentin und Investor ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel (Schweiz) .
Produktdokumentation	Das definitive Termsheet, der „Final Terms & Conditions Security Prospect“ und das „Programme for Derivatives“ stellen die gesamte Produktdokumentation dar. Der „Final Terms & Conditions Security Prospect“ enthält unter anderem detaillierte Informationen bezüglich ordentlicher und ausserordentlicher Anpassungen (z.B. aufgrund von Corporate Actions) an den Produktbedingungen. Alle Mitteilungen und Anpassungen, die das Anlageinstrument betreffen, werden jeweils in den angepassten Termsheets auf www.saraderivate.ch publiziert. Auf Verlangen können die vorliegenden Dokumente in gedruckter Form kostenlos bezogen werden (Kontaktangaben: siehe Seite 8). Wir machen den Investor darauf aufmerksam, dass Anrufe auf die angegebene Telefonnummer aufgezeichnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass dagegen keine Einwände bestehen.
Kosten / Gebühren	Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Anlageinstrument können insbesondere Vertriebs-, Vermittlungs- oder sonstige Kommissionen bezahlt werden bzw. Nachlässe im Verhältnis zum Emissionspreis gewährt werden, welche vollumfänglich dem Empfänger verbleiben, unabhängig davon, ob sie zwischen Drittparteien oder Gruppengesellschaften ausgerichtet werden. Zudem kann der Emissionspreis insbesondere Provisionen für die Ausgabe und den Verkauf dieses Anlageinstrumentes sowie Kosten für die Absicherung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Anlageninstrument enthalten. Agio respektive Verkaufskommission: nicht anwendbar . Managementgebühr: 0.30% p.a. (siehe „Anpassung des Bezugsverhältnisses aufgrund der Managementgebühr“ und „Managementgebühr“).

Wichtige Risikohinweise

Allgemeine Risiken

Strukturierte Produkte sind komplex und daher nicht für jeden Investor geeignet. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Garantie auf zukünftige Erträge. Der Investor sollte sorgfältig überprüfen, ob dieses Anlageinstrument für ihn geeignet ist.

Dieses Anlageinstrument ist auf der Grundlage eines Risikoklassifizierungsverfahrens des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) in die Risikogruppe 13 (Partizipation) eingestuft worden.

Der SVSP teilt alle Produkte entsprechend ihrem Risiko in zwei Oberklassen (Anlageprodukte 1 und Hebelprodukte 2) und die Anlageprodukte in drei unterschiedliche Unterklassen ein. Dabei beschreibt 11 die am wenigsten riskante (Kapitalschutz) und 13 die riskanteste Unterklasse (Partizipation). Es ist aber zu beachten, dass Produkte in einem dynamischen Umfeld auch mehr oder weniger Risiko aufweisen können, so dass Produkte im Zeitverlauf auch in eine riskantere oder weniger riskante Klasse wechseln können.

Die Zuteilung zu einer Risikogruppe nach Massgabe der Grundsätze des SVSP ist jedoch stark vereinfacht und vernachlässigt die individuellen Umstände des Investors. Für eine detaillierte Ausführung der Risiken über gewerbmässigen Handel mit Effekten wird dem Investor empfohlen die Risikobroschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche kostenlos bei der Bank Sarasin & Cie AG zu beziehen ist, zu konsultieren.

Marktrisiko

Produktspezifisches Risiko

Die Anlageinstrumente haben ein Wertverhalten, das sehr eng mit demjenigen ihres Basiswerts zusammenhängt. Dadurch ist das Gewinn- und Verlustpotenzial gleich wie dasjenige des Basiswerts.

Wechselkursrisiko

Der Investor kann auf zwei Arten dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Einerseits wenn die Währung des Anlageinstrumentes eine andere als die Basiswertwährung(en) ist, andererseits wenn sich diese von der Referenzwährung des Investors unterscheidet. Der investierte Betrag kann somit durch die Wechselkursbewegungen Schwankungen erleiden. Falls die Quanto-Eigenschaft vorhanden ist, schützt diese den Investor bei Verfall innerhalb des Anlageinstrumentes vor jedem Wechselkursrisiko.

Volatilitätsrisiko

Die Wertentwicklung des Anlageinstrumentes ist volatil, d.h. kann positiven als auch negativen Schwankungen unterliegen. Diese sind auf verschiedene Risikofaktoren wie Kursschwankungen, Volatilitäts- und Korrelationsveränderungen der Basiswerte, Wechselkurs- und Zinsänderungen, sowie Änderungen in der Bonität der Emittentin zurückzuführen. Zudem kann sich diese Volatilität des Anlageinstrumentes im Zeitablauf verändern.

Liquiditätsrisiko

Die Bank Sarasin & Cie AG ist bemüht, einen Sekundärmarkt zur Verfügung zu stellen, ist jedoch rechtlich nicht dazu verpflichtet. Es werden grundsätzlich Geld- und Briefkurse, die sich an aktuellen Marktkonditionen orientieren, mit einer Preisspanne angeboten. Unter bestimmten Umständen, welche im Kotierungsprospekt ausführlich beschrieben sind, kann die Emittentin die Anlageinstrumente vorzeitig zurückzahlen, was deren Wirtschaftlichkeit nachteilig beeinflussen und zusätzliche Transaktionskosten verursachen kann.

Ausfallrisiko

Durch die physische Pfandbesicherung wird das Emittentenrisiko faktisch eliminiert.

Investoren sollten beachten, dass die Anlageinstrumente ungeachtet der Besicherung lediglich Forderungen gegenüber der Emittentin darstellen und keinen direkten Anspruch auf spezifische Vermögenswerte der Emittentin begründen.

Der Investor kann nicht davon ausgehen, dass sämtliche in diesem Dokument dargestellten Risiken durch die Pfandbesicherung abgedeckt sind. Eine Absicherung besteht lediglich gegen solche auf die Emittentin bezogene Risiken, deren Eintritt eine Verwertung der auf der Grundlage des Rahmenvertrages gestellten Sicherheiten erlaubt. Es besteht das Risiko, dass behördliche Anordnungen gegen die Emittentin die Durchsetzung und Verwertung der Sicherheiten erschweren oder behindern. Gegen andere Risiken, die mit den Anlageinstrumenten verbunden sind, besteht keine Absicherung. Diese anderen Risiken werden durch die Sicherheit nicht vermindert.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit und im eigenen Interesse oder im Interesse von Dritten in Gold zu handeln. Verkaufen die Emittentin oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft Gold, so kann dies unter Umständen dazu führen, dass der Verwertungserlös negativ beeinflusst wird.

Die Ansprüche der Investoren auf Zahlung des Verwertungserlöses sind der Höhe nach auf den dem betreffenden Investor zustehenden Anteil am erzielten Verwertungserlös beschränkt. Reicht der Verwertungserlös nicht aus, um alle Ansprüche der Investoren unter den Anlageinstrumenten zu befriedigen, werden die Ansprüche anteilmässig pro Anlageinstrument erfüllt. Das Risiko, dass der Verwertungserlös geringer ausfällt, besteht insbesondere dann, wenn sich der Wert der Sicherheit (d.h. der Goldpreis) nach dem Eintritt des Verwertungsfalls bis zur vollständigen Verwertung der Sicherheit verschlechtert. Die Verwertung der Sicherheit kann zu einer Verschlechterung des Goldpreises führen. Soweit das Gold bzw. der Verwertungserlös nicht ausreicht, um die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin zu decken, bestehen keine weitergehenden Ansprüche gegen die Verwahrungsstelle. Insoweit bleibt jedoch das Recht der Investoren unberührt, diese Ansprüche gegen die Emittentin geltend zu machen. In diesem beschränkten Umfang sind Investoren theoretisch einem Emittentenrisiko ausgesetzt.

Die Verwertung der Sicherheit und die Auszahlung des Verwertungserlöses kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Weitere Risiko- und wichtige Hinweise

Das in diesem Dokument erwähnte Anlageprodukt ist ausschliesslich für den Vertrieb in der Schweiz bestimmt.

Das in diesem Dokument erwähnte Anlageprodukt eignet sich lediglich für Anleger, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und übernehmen. Beim erwähnten Anlageprodukt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt. Solche sind komplex und können ein hohes Verlustrisiko beinhalten.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder beschriebenen Anlageprodukte dienen zu reinen Werbe- bzw. Informationszwecken und stellen weder eine Finanz-, Rechts-, Steuer- und/oder eine sonstige Empfehlung noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb oder Verkauf von Anlageprodukten, zur Tätigkeit einer Transaktion oder zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar und ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung und Risikoaufklärung durch Ihre professionellen Berater in einem Umfang, in dem Sie eine solche für notwendig und sinnvoll erachten, um sicherzustellen, dass die Transaktion Ihren finanziellen Zielen und Umständen entspricht.

Alle Informationen in diesem Dokument basieren auf den Produktunterlagen des Emittenten und dem Kotierungsprospekt, welche die einzigen rechtsverbindlichen Konditionen enthalten und auf Anfrage jederzeit kostenlos bei der Bank Sarasin (Bank Sarasin & Cie AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4002 Basel) bezogen werden kann. Die Bank Sarasin & Cie AG, noch irgendeine andere Person ist verpflichtet, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu aktualisieren. Die Bank Sarasin übernimmt keine Gewähr (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) betreffend Richtigkeit, Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Unterlage enthaltener Inhalte. Sie können jederzeit ohne vorherige Ankündigung Änderungen erfahren. Insbesondere besteht keine Verpflichtung der Bank Sarasin, die Inhalte dieser Unterlage zu aktualisieren.

Das vorliegende Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a respektive Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts und keinen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KAG dar. Das vorliegende Produkt stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne der Art. 7 ff. KAG dar. Es untersteht weder einer Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Als Emittent fungiert die Bank Sarasin & Cie AG. Bis zur Anfangsfixierung sind die Angaben indikativ und können ändern. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Der Emittent ist nicht zur Emission des vorliegenden Produkts verpflichtet. Historische Daten zu seiner Wertentwicklung oder der entsprechenden Basiswerte sagen nichts über die entsprechende zukünftige Performance aus.

Im Zusammenhang mit diesem Anlageprodukt bezahlt der Emittent und/oder die mit ihm verbundenen Gesellschaften unter Umständen Dritten oder erhält von Dritten als Teil ihres Entgelts eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung, welche als zusätzliche Entschädigung vollumfänglich dem Empfänger verbleiben, unabhängig davon, ob sie zwischen Drittparteien oder Gruppengesellschaften ausgerichtet werden. Wenn der Emittent und/oder die mit ihm verbundenen Gesellschaften Zahlungen von Dritten erhält, können die Interessen des Emittenten und/oder die mit ihm verbundenen Gesellschaften im Widerspruch zu den Interessen der Investoren stehen. Solche Zahlungen können sich nachteilig auf die Rendite auswirken. Zudem können sich gewisse integrierte Kosten vor der Fälligkeit des vorliegenden Produkts nachteilig auf dessen Wert auswirken.

Eine Gesellschaft der Sarasin Gruppe kann an anderen Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten des vorliegenden Produkts beteiligt sein, welche hier nicht offen gelegt sind.

Bank Sarasin & Cie AG / Financial Engineering / Elisabethenstrasse 62 / 4002 Basel, Schweiz
Telefon: +41 (0)61 277 78 78 / Fax: +41 (0)61 277 78 60
E-Mail: contact@saraderivate.ch / Internet: www.saraderivate.ch

Bank Sarasin & Cie AG ist Mitglied des:
SVSP Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte
Swiss Structured Products Association
Associazione Svizzera per prodotti strutturati
Association Suisse Produits Structurés

